

Rechtliche Aspekte bei der Kontrastmittelgabe: Was muss beachtet werden?

Bei der Kontrastmittelgabe von MTRA/RT in Form von intravenösen Injektionen handelt es sich um eine Aufgabe, die ein Arzt auf nicht ärztliches Personal im Rahmen der Arbeitsteilung überträgt. Diese Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen auf nicht ärztliches Personal stellt das Kernproblem dar, das hierbei zu diskutieren ist. Aufgrund des zunehmenden Kostendrucks im Gesundheitswesen nimmt die Übertragung dieser Aufgaben auf andere ärztliche oder auf nicht ärztliche Mitarbeiter immer mehr zu. Gleichzeitig sinkt die Anzahl der Ärzte jedoch ab. Deswegen ist die Zusammenarbeit im Team notwendig, um den Patienten die medizinisch optimale Versorgung zukommen lassen zu können. Im folgenden Beitrag erfahren Sie, welche rechtlichen Aspekte Sie in Deutschland als MTRA/RT über solche Aufgaben wissen sollten.

Zulässigkeit der Delegation von Kontrastmittelgaben auf MTRA/RT

In Anlehnung an die gemeinsame Bekanntmachung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung [1] und der Mitteilung der Deutschen Röntgengesellschaft vom 30.05.2007 [2] setzt eine zulässige Delegation von Kontrastmitteln durch MTRA/RT Folgendes voraus:

- ▶ Anordnung im Einzelfall,
- ▶ persönliche Voraussetzungen des MTRA/RT,
- ▶ Delegation und Aufklärung/Einwilligung.

Im Folgenden werden diese Voraussetzungen näher erläutert.

Anordnung im Einzelfall

Grundvoraussetzung für die Gabe von Kontrastmitteln durch MTRA/RT ist die Anordnung im Einzelfall durch den verantwortlichen Arzt. Eine solche Anordnung muss darüber hinaus zulässig sein. Dies ist sie nur dann, wenn es sich nicht um eine höchstpersönliche Leistung des Arztes handelt. Eine höchstpersönliche Leistung wird angenommen, wenn die Leistung von dem Arzt wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten oder Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen unter Einsatz seiner spezifischen Fachkenntnis und Erfahrung höchstpersönlich erbracht werden muss.

Insbesondere in der Literatur wird diskutiert, dass die Injektion von Kontrastmitteln höchstpersönlich vom Arzt vorgenommen werden muss wegen der damit in Zusammenhang stehenden möglichen Risiken. Am Beispiel von jodhaltigem, röntgenpositivem Kontrastmittel können folgende Reaktionen eintreten:

- ▶ leichte Reaktion: Übelkeit und Erbrechen
- ▶ mittelschwere Reaktion: Juckreiz, Hautausschlag mit Quaddeln, leichte Atembeschwerden
- ▶ schwere Reaktion: Verkrampfung der Bronchien, gefährliche Schwellung des Kehlkopfes, anaphylaktischer Schock

Außerdem kann in dem Fall, dass der Patient erbricht, der Schluckreflex ausbleiben. Ein Verschlucken des Erbrochenen kann dann zu schwerwiegenden Zerstörungen des betroffenen Lungengewebes führen.

Die Risiken für den Patienten, die mit der Injektion von Kontrastmitteln einhergehen, sind daher erheblich. Die Annahme, es handele sich um eine Leistung, die deshalb nur von einem Arzt persönlich zu erbringen sei, ist durchaus vertretbar.

Dennoch nehmen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesärztekammer in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den Standpunkt ein, dass die technische Durchführung der Leistung im Rahmen der Röntgendiagnostik als dele-

gationsfähig an nicht ärztliche Mitarbeiter einzustufen ist. Die betreffenden Mitarbeiter müssen über die dafür erforderliche Qualifikation nach der Röntgenverordnung oder nach der Strahlenschutzverordnung verfügen und die Behandlung muss unter der Aufsicht und der Verantwortung des fachkundigen Arztes erfolgen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt letzten Endes auch die Deutsche Röntgengesellschaft.

Persönliche Voraussetzungen des MTRA/RT

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes bedarf der Erlaubnis, wer die Berufsbezeichnung Medizinisch-technischer Radiologieassistent oder Medizinisch-technische Radiologieassistentin (MTRA/RT) führen will. Die Erlaubnis ist nach § 2 des MTA-Gesetzes auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes schließlich bestimmt, dass die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung MTRA/RT vorgenommen werden dürfen:

- ▶ Durchführung der technischen Arbeiten und Beurteilung ihrer Qualität in der radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren einschließlich Qualitätssicherung,
- ▶ technische Mitwirkung an der Strahlentherapie bei der Erstellung des Bestrahlungsplans und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,
- ▶ technische Mitwirkung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung,
- ▶ Durchführung messtechnischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der nuklearen Medizin.

Die technische Mitwirkung umfasst jeweils auch die Kontrastmittelgabe. Daneben ist zwingend erforderlich, dass der zuständige Mitarbeiter über eine Qualifikation nach der Strahlenschutzverord-

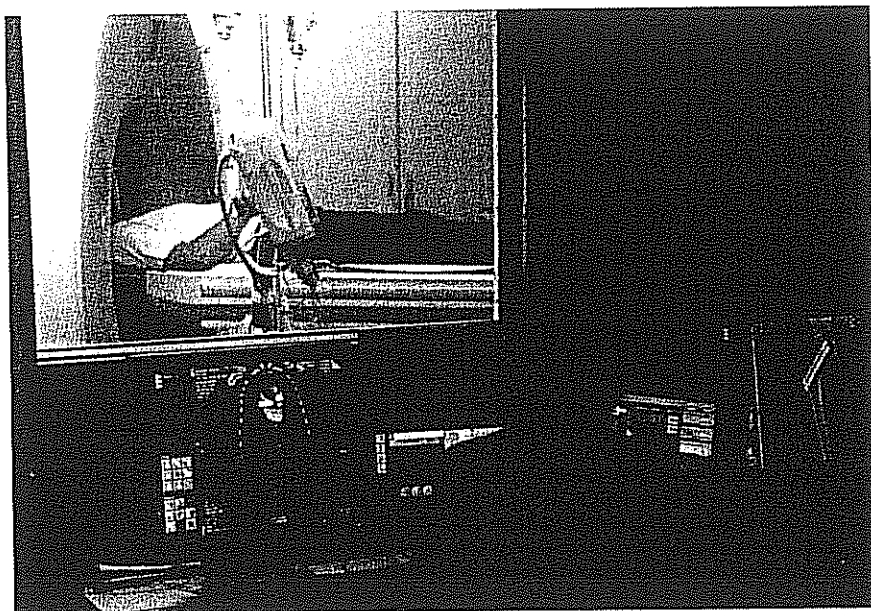


Abb. 1 Nur entsprechend ausgebildete MTRA/RT dürfen Patienten Kontrastmittelinjektionen verabreichen (Bild: Thieme Verlagsgruppe, Thomas Möller).

nung oder nach der Röntgenschutzverordnung verfügt. Kenntnisse im Strahlenschutz müssen nachgewiesen werden und sind aktuell zu halten, d. h. der nicht ärztliche Mitarbeiter hat sich regelmäßig auf diesem Gebiet fortzubilden.

Delegation und Aufklärung/ Einwilligung

Nicht delegierbar ist die Aufgabe des Arztes, den Patienten über die mit der Kontrastmittelgabe verbundenen Risiken aufzuklären. In diesem Zusammenhang wird weiter die Frage diskutiert, ob der Patient darüber aufzuklären ist, dass die Kontrastmittelgabe durch einen nicht ärztlichen Mitarbeiter erfolgt. Hintergrund dieser Diskussion ist die Frage, ob sich durch die Übertragung einer ärztlichen Leistung auf einen nicht ärztlichen Mitarbeiter das Risiko der Behandlung aus besonderen Gründen erhöht. Hierüber wäre der Patient grundsätzlich aufzuklären.

Allerdings geht aus einer Entscheidung des BGH bereits hervor, dass der Patient auch nicht darüber aufzuklären ist, dass ein „Anfänger“ an einer Operation beteiligt ist, solange der Facharztstandard gewährleistet bleibt. Diese Grundsätze sind auch bei der Übertragung der Kontrastmittelgabe auf MTRA/RT anzuwenden. Im Ergebnis handelt es sich nämlich hierbei um eine organisatorische Maßnahme, für die sich der Arzt ggf. unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschul-

dens verantworten muss. Es geht damit gerade nicht um die Frage der Selbstbestimmungsaufklärung des Patienten. Der Patient ist insoweit durch die Rechtsprechung zum Behandlungsfehler umfassend geschützt.

Kontrastmittelgabe durch MTRA/ RT und zivilrechtliche Haftung

Zuletzt hat sich zu diesem Punkt das OLG Dresden in seinem Urteil vom 24.07.2008 [3] damit beschäftigt, ob es zulässig ist, dass die MTRA/RT zur Vorbereitung eines Schilddrüsen-Szintigramms in die Vene eine Technetiuminjektion und damit eine schwach radioaktive Injektion setzt. Das OLG Dresden hat dies auf der Grundlage des hinzugezogenen Sachverständigen bejaht. Die Delegation einer solchen Injektion stelle keinen Behandlungsfehler dar, denn die MTRA/RT sei eine erfahrene und fachgerecht ausgebildete Kraft gewesen, die bereits mehrere tausend entsprechende Injektionen gesetzt habe. Außerdem war diese Injektion nur mit geringen Risiken verbunden, die vergleichbar mit denen einer Blutentnahme gewesen sind. Die Patientin hatte in dem betreffenden Fall noch während der Injektion eine starke Blutung erlitten. Drei Jahre nach der Behandlung verspürte sie immer noch Schmerzen im Arm und machte darüber hinaus als Dauerschaden eine Nervenläsion sowie ein Karpaltunnelsyndrom geltend.

Das OLG Dresden hat die Haftung sowohl der verantwortlichen Ärzte als auch der nicht ärztlichen Mitarbeiterin verneint.

Kontrastmittelgabe durch MTRA/ RT und Strafrecht

Jede ärztliche Behandlung ist immer auch eine Körperverletzung, die nur deswegen nicht rechtswidrig ist, weil der Patient in Kenntnis der damit verbundenen Risiken in die Körperverletzung eingewilligt hat. Dennoch kommt es vor, dass Patienten, die eine Hämatombildung nach der Injektion in die Armbeugenvene aufweisen, bei der nächsten Polizeidienststelle vorstellig werden und eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den MTRA/RT oder den behandelnden, verantwortlichen Arzt stellen. Auf der anderen Seite kann in dem Fall, dass der Patient verstirbt, ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet werden.

Nachweis einer zulässigen Delegation

Vor einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme oder einer strafrechtlichen Verfolgung kann sich regelmäßig sowohl der behandelnde Arzt als auch der MTRA/RT schützen, wenn der Nachweis einer zulässigen Delegation der Kontrastmittelgabe auf MTRA/RT geführt werden kann. Es ist hier auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Anordnung der Delegation im Einzelfall sowie der Durchführung der Leistung selbst zu achten. Für die Dokumentation können Dokumentationshilfen in Form von Vordrucken ebenso verwendet werden wie ein Eintrag in die Behandlungsunterlagen. Aus der Dokumentation muss sich insbesondere die Anordnung im Einzelfall ergeben. Außerdem muss der Mitarbeiter, auf den die entsprechende Leistung übertragen wird, über die oben dargestellten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Injektion von Röntgenkontrastmitteln – in Abhängigkeit von der Radioaktivität – sind erhebliche Risiken für den Patienten verbunden. Unter diesem Aspekt ist es vertretbar, die Kontrastmittelgabe als höchstpersönliche Leistung des

Arztes einzustufen, die aus diesem Grund nicht delegierbar auf nicht ärztliche Mitarbeiter ist.

Unabhängig von den dargestellten Risiken realisieren sich in der Praxis Gefährdungen für den Patienten häufig im Zusammenhang mit der Injektion des Kontrastmittels, also mit der Punktion der Vene.

Es ist deshalb darauf zu achten, dass derjenige, auf den die Gabe von Kontrastmitteln delegiert wird, über ausreichende Erfahrung sowohl mit der Injektion selbst als auch über entsprechende Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt und diese auch nachweisen kann. Da die Delegation in unserem Gesundheitswesen weiter zunehmen wird, sollten sämtliche Mitarbeiter, die in diesem Rahmen tätig werden, in der Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt bekommen, die für eine Injektion erforderlich sind. Auf eine ausführliche und sorgfältige Dokumentation

ist besonders zu achten. Darüber hinaus muss sich der verantwortliche Arzt in unmittelbarer Nähe zu seinem Patienten aufhalten.

Da nicht abzusehen ist, ob die zurzeit „arztfreundliche“ Rechtsprechung fortgeführt wird, sollte die Kontrastmittelgabe durch MTRA/RT in ihrer Häufigkeit möglichst auf sehr arbeits- und stressintensive Zeiten begrenzt werden.

Literatur bei der Autorin

Über die Autorin



Jutta Behle
 Jahrgang 1970. Seit 1999 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht. Bis Anfang 2007 eigene Kanzlei in Burgdorf bei Hannover mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Seit April 2007 in der Kanzlei Wartensleben in Stolberg tätig, bearbeitet überwiegend Mandate aus dem Arzneimittelrecht, Vertragsarztrecht, Arztrecht und Arzthaftungsrecht

Der Beitrag stellt eine Kurzfassung eines Vortrags mit dem Thema "Rechtliche Aspekte bei der Kontrastmittelgabe durch medizinisch-technische Assistenten(innen) für Radiologie (MTRA)" dar, den die Verfasserin anlässlich des Radiologiekongresses Ruhr am 06.11.2009 gehalten hat.

Mein Buch-Shop im Internet

frohberg.de
 medien in der medizin

HIER
 stimmt der Service!!

+++ www.frohberg.de +++ www.frohberg.de +++